

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0254/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 12.03.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Schwarzmarkt für Cannabis blüht auch in [Stadt] weiter“. Darin berichtet die Zeitung über die Erfahrungen der örtlichen Polizei mit der Teil-Legalisierung von Cannabis. Es heißt, dass die Beschaffung der Droge – anders als durch das Gesetz beabsichtigt – weiterhin vorwiegend auf dem Schwarzmarkt erfolge. „Der Bedarf von Cannabis kann weder durch den Eigenanbau noch die zwei in Hessen genehmigten Anbauvereinigungen gedeckt werden“, zitiert die Zeitung einen Polizisten. Und weiter: „Es gibt weiterhin Sicherstellungen von größeren Mengen an Cannabis, die den Rückschluss zulassen, dass trotz der (Teil-) Legalisierung ein großer Abnehmerkreis im Bereich des Schwarzmarkts vorhanden sein muss und das illegale Geschäft fortbesteht“. Ob die gemeldeten Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis seit der Legalisierung in der Stadt zugenommen haben, könne die Polizei zu diesem Zeitpunkt nicht sagen. Ein erstes Fazit dazu sei erst Ende März bei der Präsentation der polizeilichen Kriminalstatistik möglich.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex. Er kritisiert, der Artikel suggeriere in der Überschrift einen Anstieg der Kriminalität im Zusammenhang mit Cannabis, obwohl dann im Text eingeräumt werde, dass es dafür keine Anhaltspunkte gebe. Im Gegenteil gebe es sogar Belege, die bewiesen, dass die gemeldeten Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis zurückgegangen seien. Dazu zitiert der Beschwerdeführer die Polizeistatistik 2024 von Hessen, veröffentlicht am 06.03.2025.

III. Für die Zeitung nimmt der Chefredakteur Stellung. Er schreibt, er könne auch nach mehrmaligem Lesen des Textes der Beschwerde nicht folgen. Die Behauptung, dass durch die Cannabis-Legalisierung die Kriminalität steige, könne er nirgends finden. Er mutmaße, dass der Beschwerdeführer sich auf die Überschrift „Schwarzmarkt für Cannabis blüht auch in Rüsselsheim weiter“ oder den Absatz „Anders als durch das Gesetz beabsichtigt, erfolge die Beschaffung der Droge weiterhin vorwiegend auf dem Schwarzmarkt“ beziehe.

Die Überschrift nehme Bezug auf die aufgeführte Aussage, die vom Pressesprecher des südhessischen Polizeipräsidiums getätigt worden sei, einer seriösen Quelle. Die Aussage, dass bislang keine signifikanten Veränderungen festzustellen sind, sei die Einschätzung eines Experten. Die Verfasserin des Textes habe das korrekt durch direkte und indirekte wörtliche Rede kenntlich gemacht.

Dementsprechend gehe die Redaktion davon aus, dass die Beschwerde unbegründet ist.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Überschrift „Schwarzmarkt für Cannabis blüht auch in *[Name Stadt]* weiter“ trifft nicht die Aussage, dass die Kriminalität im Bereich Cannabis gestiegen sei, sondern besagt lediglich, dass der Schwarzmarkt für Cannabis weiter floriert. Ob der Cannabis-Schwarzmarkt dabei größer, kleiner oder gleichbleibend ist, darüber trifft die Überschrift keine Aussage. Auch der Satz „Ob die gemeldeten Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis seit der Legalisierung in *[Name Stadt]* zugenommen haben, kann die Polizei zu diesem Zeitpunkt nicht sagen. Ein erstes Fazit dazu sei erst Ende März bei der Präsentation der polizeilichen Kriminalstatistik möglich“ ist zutreffend. Denn während die Polizeiliche Kriminalstatistik 2024 für Hessen bereits am 06.03.2024 vorgestellt wurde, erschien die Polizeiliche Kriminalstatistik 2024 für Südhessen erst am 27.03.2025. Die Zeitung machte also eine korrekte Aussage, als sie schrieb, dass es noch keine Aussage der Polizei zur Cannabis-Kriminalität speziell für die genannte Stadt im Jahr 2024 gibt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

